



# Straßen.NRW

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Ruhr

Postfach 101526 · 44715 Bochum

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Regionalniederlassung Ruhr

Postfach 101526  
44715 Bochum

## Regionalniederlassung Ruhr

Kontakt:

Telefon: 0234-9552-0, Mobil: 0234-9552-485

Fax:

E-Mail:

Zeichen: /

(Bei Antworten bitte angeben.)

Datum: 04.03.2026

## B236 / L675 Neubau eines Kreisverkehrs Stadtgebiet Schwerte-Ergste Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG

### Vorhaben

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Bochum - plant den Umbau des Knotenpunktes B236 (Letmather Straße) / L675 (Ruhrtalstraße) in Gemeindegebiet Schwerte-Ergste. Der Knotenpunkt soll zu einem Kreisverkehr umgebaut werden. Im nördlichen Ast der B 236 ist am vorgesehenen Kreisverkehr der Bau einer barrierefreien Querungshilfe geplant. Im südlichen und westlichen Ast sind Verkehrsinseln als Fahrbahnteiler des Kreisverkehrs geplant. Der Bau eines Gehweges ist auf der nördlichen Seite der L 675 vorgesehen. Dieser verläuft an der B236 in Richtung Norden auf beiden Seiten, verbunden durch die Querungshilfe. Des Weiteren sind die Erneuerungen von Entwässerungseinrichtungen in Form von Straßeneinläufen, Schächten, Haltungen und Mulden geplant.

### Daten und Informationsgrundlage

Technische Planung (Vorentwurf)

Artenschutzprüfung Stufe

### Sachverhaltsdarstellung

Die Ausbauf orm für den Knotenpunkt Letmather Straße/ Ruhrtalstraße ist ein Kreisverkehr). Der einspurige Kreisverkehr hat einen Durchmesser von 35 m und eine 7,5 m breite Fahrbahn. Die Einfahrten haben eine Breite von 4,5 m, die Ausfahrten eine Breite von 4,5 m. Der Regelquerschnitt der Ruhrtalstraße sieht einen 1,90 m breiten Gehweg vor, der sich in Richtung Westen auf 1,50 m breite verläuft. Für die Fahrbahn ist eine Breite von 8,00 m vorgesehen. Die Breite des Bankettes beträgt 1,00 m. Die Böschung wird mit einer Regelneigung von 1: 1,5 ausgeführt. Über eine Querneigung von 2,5 % wird die Entwässerung gewährleistet. Einläufe, Mulden und Gräben nehmen das anfallende Wasser auf. Der Regelquerschnitt der Letmather Straße sieht auf beiden Seiten 2,50 m breite Gehwege vor, welche in Richtung Norden verlaufen. Die Fahrbahn sieht eine Breite von 7,50 m vor. Die Breite des Bankettes beträgt 1,00 m. Die Böschung wird mit einer Regelneigung von 1: 1,5 ausgeführt. Über eine Querneigung von 2,5 % wird die Entwässerung gewährleistet. Einläufe und Mulden nehmen das anfallende Wasser auf. Zwingender Grund des überwiegend öffentlichen Interesses ist der verkehrsgerechte Ausbau des Knotenpunktes, der die Unfallauffälligkeit nachhaltig beheben soll.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·

Telefon: 0209/3808-0

Internet: [www.strassen.nrw.de](http://www.strassen.nrw.de) · E-Mail: [kontakt@strassen.nrw.de](mailto:kontakt@strassen.nrw.de)

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE2030 0500 0000 0400 5815 BIC: WELADED3333

Steuernummer: 307/5918/0848

### Regionalniederlassung Ruhr

Harpener Hellweg 1 · 44791 Bochum

Postfach 101526 · 44715 Bochum

Telefon: 0234/9552-0

[kontakt.rnl.r@strassen.nrw.de](mailto:kontakt.rnl.r@strassen.nrw.de)

Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen stellt nach § 30 (1) Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) bzw. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Es kommt zu Eingriffen Verlust von Ackerfläche, Rückschnitte von Hecken und Fällung einer Lärche. Erhebliche Einwirkungen auf die Schutzgüter sind nicht erkennbar. Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die ggf. notwendigen Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen werden im Zuge der Eingriffsregelung in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan erarbeitet.

Für Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung der abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser besteht durch den Knotenumbau keine Betroffenheit. Hinsichtlich des abiotischen Schutzgutes Klima/Luft ist mit der Baumaßnahme im Wesentlichen eine Inanspruchnahme von Ackerflächen betroffen. Die Größe der Neuversiegelung ist mit 380m<sup>2</sup> sehr gering. Zur Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft wird ein projekt- und landschaftsraumbezogenes Maßnahmenkonzept entwickelt, welches sich aus der Gesamtheit der beeinträchtigten Funktionen und Strukturen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes ableitet. Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung lässt sich zusammenfassend feststellen, dass aufgrund der Durchführung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen (Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten, Kontrolle möglicher Baumquartiere vor Beginn der Fällarbeiten) für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäisch geschützten Vogelarten keiner der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erfüllt ist.

#### **Ergebnis der Einzelfallprüfung**

Für das oben genannte und beschriebene Bauvorhaben wird gemäß festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Begründung: Die Durchführung einer UVP ist nicht erforderlich, da Größe, Merkmale und Wirkfaktoren des Bauvorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennen lassen. Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde mit Mail vom 18.11.2020 abgestimmt, die Höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Arnsberg wurde ins Benehmen gesetzt und hat mit dem Schreiben vom 21.01.2021 zugestimmt.